

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 63/14 B

L 9 AL 288/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 689/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Feststellung, dass ihre Abmeldung aus der Ausbildungsvermittlung vom 13.4.2010 bis 7.9.2011 rechtswidrig war. Die Klage ist ohne Erfolg geblieben, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 5.6.2014 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 4.7.2014, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 19.8.2014, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 27.6.2014 zugestellte Urteil des LSG eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form auf die die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin behauptet zwar, sie werde durch einen namentlich bezeichneten Diplom-Juristen vertreten. Sie hat die Beschwerdeschrift aber unter ihrer privaten Anschrift eingereicht und diese eigenhändig unterzeichnet.
- 3 Die Klägerin hat die Beschwerde auch nicht fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des LSG eingelegt (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Die Beschwerdefrist endete am 28.7.2014, die Beschwerde ist beim BSG am 19.8.2014 und damit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen.
- 4 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 S 2, Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

